

# Satzung

## des Akkordeon-Spielrings Weingarten e.V.



AKKORDEON-SPIELRING  
WEINGARTEN e.V.

### A Name, Sitz und Zweck

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung

***Akkordeon-Spielring Weingarten e.V.***

1.2 Sein Sitz ist in Weingarten/Baden.

1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter VR 120365 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung des Harmonika- und Akkordeonspiels. Er trägt dazu bei, Volkskultur aufzubauen und zu erhalten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erreichung dieser Ziele werden regelmäßig Übungsabende und öffentliche Konzerte durchgeführt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verpflichtet sich, insbesondere bei öffentlichen, unpolitischen und gemeinnützigen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **B Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

3.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden.

Außerdem wird automatisch Mitglied, wer im Verein am Akkordeonunterricht teilnimmt. Ist der Betreffende noch minderjährig, so wird der Erziehungsberechtigte passives Mitglied. Verstirbt der Mitgliedselternteil, so wird die Mitgliedschaft durch den anderen Elternteil weitergeführt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

3.2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das mindestens 40 Jahre Mitglied im Verein war oder sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und gilt für das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht erlischt dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

3.4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **C Organe**

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

4.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung vor allem:

- die Bestellung der Vorstandschaft
- die Festlegung der Vereinssatzung, sowie deren Änderung
- die Einführung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Angelegenheiten, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Alle zwei Jahre ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder oder von zwei Dritteln der Mitglieder der Vorstandschaft ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen und muss begründet werden.

Zur Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten (Turmberg-Rundschau) einzuladen.

#### **4.2 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **4.3 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowohl bei den Ja- bzw. Nein-Stimmen ohne Wertung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Kassier
- 1 bis 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

## **D Schlussbestimmungen**

### **§ 6 Vereinsauflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weingarten/Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 8 Änderung des Vorstandes gem. §26 BGB**

Personelle Veränderungen des Vorstandes gem. § 26 BGB sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 5 Absatz 2 zu ergänzen.

**Diese Vereinssatzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 20.12.2018 angenommen.**

**Weingarten, den 20.12.2018**

---

**1. Vorstand Marita Götz**

---

**2.Vorstand Sabine Kärcher**